

# Merkblatt

## Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

### 1. Befüllen und Entleeren der Anlage

Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist **ununterbrochen zu überwachen**. Bei der Befüllung der Anlage ist sicherzustellen, dass der **Lieferant** Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom **Füllstand der Anlage überzeugt** sowie überprüft, ob die Sicherheitseinrichtungen **in ordnungsgemäßem Zustand sind**.

### 2. Wartung der Anlage

Gemäß § 13 VAwS sind Arbeiten an der Anlage (Reinigung, Instandsetzung, Instandhaltung, Einbau und Aufstellung) bei Anlagen mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Anlagenvolumen fachbetriebspflichtig. Bei oberirdischen Anlagen mit weniger als 10 m<sup>3</sup> entfällt die Fachbetriebspflicht, wenn vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS erfolgt.

<b>Wartung der Anlage ist fachbetriebspflichtig :</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---

Der Betreiber einer Anlage muss sich davon überzeugen, dass er einen **Fachbetrieb** mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muss der Fachbetrieb dem Betreiber einer Anlage eine Bestätigung einer bau-rechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegen, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Sachverständigenorganisation (z. B. DEKRA, TÜV, GTÜ) über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegen.

### 3. Überprüfung der Anlage

<b>Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht nach VAwS :</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--

<b>Wenn ja:</b> Inbetriebnahmeprüfung am: .....
wiederkehrende Prüfung am: .....
wiederkehrende Prüfung am: .....
wiederkehrende Prüfung am: .....
wiederkehrende Prüfung am: .....

Oberirdische Anlagen mit mehr als 10 m<sup>3</sup> unterliegen der regelmäßigen Prüfpflicht. Die vorgeschriebene Inbetriebnahmeprüfung bei Anlagen mit weniger als 10 m<sup>3</sup> entfällt, wenn diese von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden und dies der Unteren Wasserbehörde bescheinigt wird. Die hierfür anerkannten Organisationen, deren Sachverständigen diese Prüfungen durchführen können, werden in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl. NW) unter der Gliederungsnummer 770 und unter <http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen/sachverstaendigen-organisationen/> bekannt gemacht.

#### **4. Verhalten bei Störfällen**

Treten wassergefährdende Stoffe aus der Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in ein Gewässer, den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich über die Leitstelle des Kreises Euskirchen (Tel. 112) der Unteren Wasserbehörde sowie der örtlichen Ordnungsbehörde

**Anschrift:**

**Telefonnummer:**

anzuzeigen. Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren.

**Kreis Euskirchen  
Untere Wasserbehörde  
Jülicher Ring 32  
53877 Euskirchen**